

# ZH\_OBERGERICHT PS190155 vom 7. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS190155](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190155)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS190155 du 7 octobre 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT PS190155 del 7 ottobre 2019

## Erwägungen

### E. 1

Am 3. September 2019 eröffnete das Bezirksgericht Uster den Konkurs über den Schuldner für eine Forderung des Gläubigers von insgesamt Fr. 711.55 (Fr. 400.– zuzüglich 5 % Zins seit 23. Juni 2018 und Fr. 287.60 Betreuungskosten; vgl. act. 5 = [act. 3 = act. 6]).

Dagegen erhob der Schuldner mit Eingabe vom 10. September 2019 (Datum Poststempel) Beschwerde. Mit Verfügung vom 11. September 2019 wurde erwogen, die Zahlung der Konkursforderung und die Zahlungsfähigkeit, soweit es darauf ankomme, seien noch nicht vollständig nachgewiesen. Nachdem der Schuldner weitere Belege eingereicht hatte, wurde der Beschwerde mit Verfügung vom 20. September 2019 aufschiebende Wirkung erteilt (act. 12). Die Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden vom Schuldner innert der ihm mit Verfügung vom 3. Oktober 2019 angesetzten Nachfrist bevorzusst (act. 14; act. 16). Die Akten der Vorinstanz wurden beigezogen (act. 6/1-9). Das Verfahren ist spruchreif.

### E. 2.1

Der Schuldner macht geltend, er habe die Forderung des Gläubigers bereits vor Konkurseröffnung bezahlt. Ausserdem habe er die Kosten für das Konkursverfahren sowie diejenigen für das Urteil des Konkursgerichts beim Konkursamt sichergestellt (act. 2; act. 10).

### E. 2.2

Mit der Beschwerde können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor dem angefochtenen Entscheid entstanden sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG). Dazu gehört unter anderem, dass die Forderung des Gläubigers schon vor der Konkurseröffnung samt Zinsen und Kosten bezahlt wurde. Auch wenn die Kosten des Konkursamts und des erstinstanzlichen Konkursgerichts erst innert der Beschwerdefrist sichergestellt werden, verzichtet die Kammer nach ständiger Praxis auf die Prüfung der Zahlungsfähigkeit im Sinne von Art. 174 Abs. 2 SchKG (vgl. zum Ganzen ZR 110/2011 Nr. 79).

- 3 -

### E. 2.3

Der Schuldner weist nach, die Konkursforderung samt Zinsen und Kosten mit zwei Zahlungen am 7. August 2019 sowie am 28. August 2019 und damit vor der Konkurseröffnung beim Betreibungsamt bezahlt zu haben (act. 11/5-7). Zudem belegt er, dass er innert der Rechtsmittelfrist die Kosten des Konkursamts inkl. derjenigen des erstinstanzlichen Konkursgerichts sichergestellt hat (act. 11/8). Damit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung des Konkurses erfüllt. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des Konkurses über den Schuldner. Das

Konkursbegehren des Gläubigers ist abzuweisen.

### **E. 3.1**

Der Schuldner hat es versäumt, die erfolgte Tilgung der Konkursforderung rechtzeitig dem Konkursgericht mitzuteilen. Auch wenn die Bezahlung einige Ta- ge vor dem Termin für die Verhandlung über das Konkursbegehren erfolgte, darf- te er sich nicht darauf verlassen, dass eine Teilnahme an der Verhandlung über das Konkursbegehren oder eine Mitteilung an das Konkursgericht nicht mehr er- forderlich wäre. Vielmehr war es an ihm, beim Konkursgericht auf die erfolgte Til- gung hinzuweisen. Indem er die erfolgte Zahlung der Vorinstanz nicht rechtzeitig zur Kenntnis brachte, hat er sowohl die erstinstanzliche Konkursöffnung als auch das Beschwerdeverfahren verursacht. Entsprechend hat er die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die Kosten des erstinstanzlichen Konkursgerichts und die Kosten des Konkursamtes zu tragen. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdever- fahren ist mit dem geleisteten Vorschuss zu verrechnen.

### **E. 3.2**

Mangels erheblicher Umtriebe ist dem Gläubiger für das Beschwerdeverfah- ren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 4 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.